

---

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bis zu 100000 M bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Für die Einziehung von Gegenständen gilt § 56 StGB.

(4) Für Straftaten im Sinne dieser Bestimmung gilt das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik.“